



Entwurf

Stand: 20.06.2024

Geschäftsordnung für das Gestaltungsteam im Rahmen des Projekts Aller.Land

Präambel

Mit dem zweistufigen Programm Aller.Land fördert der Bund kulturelle, künstlerische und kreative Vorhaben, um das Zusammenleben in ländlichen Regionen zu fördern und durch Bürgerbeteiligung die Demokratie vor Ort zu stärken.

Im Rahmen des Förderprogramms erhält der Landkreis Marburg-Biedenkopf seit Februar 2024 bis Februar 2025 eine Entwicklungsförderung, um ein Konzept für ein beteiligungsorientiertes Kulturvorhaben zu entwickeln. Mit dem in der Entwicklungsphase entworfenen Konzept wird sich der Landkreis Marburg-Biedenkopf um die Anschlussförderung im Rahmen der Umsetzungsphase bewerben. Die Juryentscheidung wird 2025 getroffen. Bei erfolgreicher Bewerbung wird das gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Zivilgesellschaft entwickelte Konzept bis 2030 aus Programmmitteln umgesetzt.

Zur Begleitung des Prozesses wird ein Gestaltungsteam gegründet. Als Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelt, haben die Mitglieder des Gestaltungsteams die Aufgabe, aktuelle Themen, Bedarfe sowie Herausforderungen in der Region zu identifizieren und Handlungsempfehlungen auszusprechen. Mit Hilfe kultureller sowie künstlerischer Ansätze soll die Kreisgesellschaft aktiv in den Entwicklungsprozess eingebunden sowie zielgruppenorientiert beteiligt werden. Ziel ist es, ein Konzept für längerfristige beteiligungsorientierte Kulturvorhaben im Landkreis zu entwickeln.

§ 1

Zweck und Zielsetzung:

- 1.1 Das Gestaltungsteam im Rahmen des vom Bund geförderten Projekts Aller.Land dient als beratendes Gremium für die Kreisverwaltung in Fragen der Förderung und Initiierung von Kulturprojekten sowie von Projekten, die der Demokratieförderung und der Bildung dienen.
- 1.2 Der Zweck des Gestaltungsteams besteht darin, die Entwicklung, Umsetzung und Förderung von Initiativen sowie Projekten zu unterstützen, die sich mit Kultur, Demokratieförderung und Bildung befassen. Auch Vorschläge für potentielle Maßnahmen in diesen Bereich aus dem Gestaltungsteam sind erwünscht. Beteiligungsformate sind dabei besonders wichtig.

§ 2

Zusammensetzung und Berufungsdauer:

- 2.1 Das Gestaltungsteam besteht aus mindestens fünf, maximal jedoch 25 Mitgliedern.
- 2.2 Die Mitglieder des Gestaltungsteams werden von der Kreisverwaltung berufen und arbeiten im Rahmen des freiwilligen Engagements. Der Landkreis schreibt diese freiwillige Tätigkeit öffentlich aus.
- 2.3 Die Mitglieder des Gestaltungsteams werden für die Dauer des Projekts berufen.

- 2.4 Berufene Mitglieder können ihre Mitwirkung auf eigenen Wunsch beenden.
- 2.5 Berufene Mitglieder können aus dem Gestaltungsteam ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Grundsätze dieser Geschäftsordnung verstoßen und sich beispielsweise sexistisch, rassistisch oder diskriminierend verhalten. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des Kernteams nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Verwaltungsspitze. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Kreisverwaltung unverzüglich einen Ausschluss veranlassen. Der Ausschluss muss schriftlich gegenüber dem auszuschließenden Mitglied erläutert werden.
- 2.6. Weitere Mitglieder des Gestaltungsteams können im Laufe des Projektzeitraums nachberufen werden.
- 2.7 Das Gestaltungsteam löst sich offiziell mit Ende der Programmförderung durch den Bund auf. Das Projekt läuft mindestens bis zum Ende der Entwicklungsphase am 28. Februar 2025. Bei einer Anschlussförderung durch den Bund, verlängert sich die Projektlaufzeit entsprechend des Projektzeitraums Aller.Land bis zum Jahr 2030. Eine Fortführung in anderer Form ist denkbar.

§ 3

Aufgaben und Funktionen:

- 3.1 Beratung der Kreisverwaltung bei der Entwicklung von Strategien zur Förderung und Unterstützung von Kulturprojekten sowie bei Bildungs- und Demokratieförderungsprojekten.
- 3.2 Bewertung von eingereichten Kulturprojekten hinsichtlich ihrer Relevanz, Qualität und Umsetzbarkeit.
- 3.3 Empfehlungen an die Kreisverwaltung zur finanziellen Förderung von Projekten und Initiativen im Rahmen des Programms Aller.Land.
- 3.4 Unterstützung bei der Vernetzung von Kulturschaffenden, Institutionen und anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren im Kreisgebiet.

§ 4

Arbeitsweise:

- 4.1 Das Gestaltungsteam tagt regelmäßig in Form von Sitzungen. Die Kreisverwaltung unterstützt das Gestaltungsteam administrativ und organisatorisch in seiner Arbeit. Sie bereitet die Sitzungen des Gestaltungsteams vor.
- 4.2 Das Gestaltungsteam kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- 4.3 Das Gestaltungsteam kann eine Sprecherin bzw. einen Sprecher als Ansprechperson für die Kreisverwaltung wählen.
- 4.4 Die Kreisverwaltung kann das Gestaltungsteam auf freiwilliger Basis mit spezifischen Aufgaben betrauen, für die Arbeitsgruppen gebildet werden können.
- 4.5 Die Mitglieder des Gestaltungsteams sind zur Vertraulichkeit über verhandelte Themen und eingereichte Projekte verpflichtet.
- 4.6 Die Sitzungen des Gestaltungsteams können sowohl in Präsenz, als auch online erfolgen.
- 4.7 Die Ergebnisse der Sitzungen des Gestaltungsteams werden protokolliert.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Kernteam des Projekts Aller.Land

- 5.1 Das Kernteam aus der Kreisverwaltung ist ausführendes Organ im Rahmen des Projekts und sorgt für die Umsetzung der Projekte. Es bereitet Anträge vor und organisiert den Arbeitsablauf im Gestaltungsteam. Zudem wird vom Kernteam der Verwaltung der Austausch mit der Verwaltungsspitze (Landrat und Erster Kreisbeigeordneter) im Rahmen des Projekts aufrechterhalten.
- 5.2. Das Gestaltungsteam und das Kernteam aus der Kreisverwaltung prüfen gemeinsam, welche Maßnahmen sinnvoll zur Erfüllung der Projektziele sind.

§ 6

Sonstiges:

- 6.1 Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und kann von der Kreisverwaltung geändert oder ergänzt werden, falls dies erforderlich ist.
- 6.2 Das Gestaltungsteam kann weitere interne Regelungen zur Organisation und Arbeitsweise beschließen, die dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Kreisausschuss am _____ verabschiedet und tritt am [xx.xx.2024] in Kraft.